

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 Mk., bei Postbestellung 3 Mk. Ausgabestellen: 15 Pfg. Alle Postkonten sind zu zahlen. Die Geschäftsstellen sind in der Geschäftsstelle zu bestellen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Bezugspreises. — Rücksendung eingekaufter Exemplare erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Anzeigenpreis: Die Spaltenreklame 20 Goldpfennig, die Zeilenreklame 10 Goldpfennig. Nachweisungsgebühr 20 Goldpfennig. Wochentage und Feiertage nach Vereinbarung. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Angaben übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rufauspruch erfolgt, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Anzeigen nehmen alle Vermittlungsstellen entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Rössen

Nr. 273. 83. Jahrgang. Wilsdruff-Dresden. Sonnabend, 22. November 1924

Hände weg!

Sinowjew, der Vorsitzende des russischen Propaganda-Komitees, hätte es sich doch wohl noch einmal überlegt, ehe er seinen Brief an die englischen Kommunisten schrieb, wenn er schon damals geahnt hätte, welche in seinem Sinne verhängnisvollen Folgen dieser Brief bei den englischen Wahlen gehabt hat. Die konservative Partei kann ihn geradezu als ihren „Einpeitscher“ bezeichnen; nur ist die Quittung, die sie Herrn Sinowjew jetzt ausstellt, für ihn natürlich wenig angenehm. Vergebens hat er, als er die verhängnisvollen Folgen der Veröffentlichung seines Briefes bemerkte, den Brief als unecht hingestellt, — das englische Kabinett hat jedoch beschlossen, eine Note an Rußland zu schicken, worin gesagt wird, daß nach Überzeugung der englischen Regierung der Sinowjewbrief echt sei. Und daß man sich ebenso höflich wie entschieden die kommunistische Propaganda vor allem in Asien verbiete, da sonst an eine Herstellung freundschaftlicher Beziehungen nicht zu denken sei. Das zielt ab auf die kommunistische Propaganda in Indien und Mittelasien, aber auch in Afghanistan, wo die Bolschewisten vor einiger Zeit eine heftige Revolution gegen den Emir angezettelt hatten. Moskau hat einen verstärkten Druck propagandistisch-revolutionärer Art in jene Gegenden gelegt, weil die Türkei schon seit langem von den Sowjets nichts mehr wissen will.

Aber auch Herriot ist in die Linie Baldwin's und seiner konservativen Politik eingeschwenkt und hat bei einer Rede in der Kommission für auswärtige Angelegenheiten gleichfalls auf die russische Propaganda in den französischen Kolonien und Protektorien hingewiesen und die dringende Forderung ausgesprochen, daß derartige Eingriffe Rußlands in die Innenpolitik Frankreichs gestoppt und die diplomatischen Beziehungen zwischen Rußland und Frankreich wieder ausgenommen werden und einer der fähigsten Köpfe des Bolschewismus, nämlich Herr Krasin, geht als russischer Votschafter nach Paris. Ein derartiger Vorposten des Bolschewismus besteht ja in London nicht, weil der auf der anglo-russischen Konferenz zustandgekommene Vertrag bisher vom englischen Parlament noch nicht ratifiziert worden ist.

Die Sowjetrepublik ist mit entsprechenden Zusagen durchaus nicht larg verfahren, bloß hält sie sich grundsätzlich nicht daran. Wir in Deutschland haben darüber ja seit dem September 1918 Erfahrungen in ausreichendem Maße. Nur ist Frankreichs Regierung in der angenehmen Lage, derartige Erfahrungen nicht machen zu brauchen, weil es die Macht hat, sie sich nicht gefallen zu lassen und jeden Versuch, die Votschaft bzw. die russische Handelsvertretung zu einem Durchgangspunkt bolschewistischer Propaganda zu machen, von vornherein zu verhindern. Herriot hat angekündigt, daß in den am 10. Januar 1925 beginnenden französisch-russischen Verhandlungen auch Bestimmungen über diplomatische und konsularische Austausch, besonders über die Immunität und die Vorkaufrechte, vereinbart werden sollen, die den Diplomaten und Konsuln zu gewähren sind.

In Deutschland sind diese Fragen erst aus Anlaß der Beilegung jenes Konflikts angeregt worden, der sich bekanntlich in Berlin durch einen Zusammenstoß der Polizei mit der russischen Handelsvertretung abgespielt hat und der erst 1/2 Jahr später im August dieses Jahres durch einen neuen Vertrag mit Rußland beendet wurde. Wir sind damals den Forderungen der Sowjetrepublik restlos nachgegeben und haben uns dadurch praktisch von der Möglichkeit getrennt, die bolschewistische Propaganda in Deutschland zu überwachen, soweit sie durch Votschaft und Handelsvertretung geht. Eine Einschränkung Moskaus auf innerdeutsche Verhältnisse ist nicht ausgeblieben; Sinowjew hat an die deutschen Kommunisten im Hinblick auf die Reichstagswahl einen Brief gerichtet, der mit jenem an die englischen Kommunisten adressierten allerdings Ähnlichkeit hat, freilich in der Öffentlichkeit wenig Beachtung fand. Wir sind's gewohnt und jucken die Ärseln darüber, während England ganz anders darauf reagierte. Bei den zahllosen Reisen deutscher Kommunisten in das nahe Rußland stehen ja dem russischen Bolschewismus auch noch viele andere Gelegenheiten sozusagen privater Vereinigung offen. Wir haben uns also das „Hände weg!“ längst abgewöhnt. Immer wieder wird unsere Inaktivität gegenüber dieser Einmischung der russischen Regierung in innerdeutsche Verhältnisse damit begründet, daß wir auf Rußland als Absatzgebiet und Rohstoffproduzent angewiesen sind, um selbst wieder wirtschaftlich hochkommen zu können. Das mag für die Zukunft richtig sein, gilt aber für die Gegenwart nicht, gilt auf keinen Fall solange, als das Prinzip des Kommunismus eine Entwicklung der russischen Wirtschaftsmöglichkeit verhindert. Das ist aber vorläufig noch der Fall und so dürfte regierungsseitig ohne Gefahr wirtschaftlicher Nachteile auch innererwärts den Russen etwas schärfer auf die Finger gesehen werden können. Die Durchführung der Dawesgesetze mit ihren gewaltigen Lasten, die auf die Schultern aller und nicht zuletzt der Arbeiterklasse sinken

England für schnelle Ruhrräumung.

Abbau der 26% Abgabe?

London, 20. November. Eine in wirtschaftlichen Angelegenheiten sehr maßgebende Persönlichkeit erklärte einem deutschen Zeitungsverleger, sämtliche Auslassungen der französischen Presse über englische Zusagen an Frankreich in Bezug auf die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland seien unzutreffend und entfielen. Die Aufrechterhaltung der 26 prozentigen Reparationsabgabe durch England soll in der Reparationspolitik keine Einheitssfront der Alliierten herstellen, sondern sie sei von Gedankengängen diktiert, die man eher als die Einleitung einer „autonomen englischen Reparationspolitik“ bezeichnen könne. Wenn die Alliierten sich bereit finden, mit England die Schuldenfrage zu regeln, wenn Frankreich den Abzug der englischen Truppen aus Köln erleichtert, indem es die völlige Ruhrräumung beschleunigt und die deutschen Reparationszahlungen, über deren Verteilung die Finanzminister der Alliierten in Paris Beschluß fassen sollen, unter Ausschluß der Kosten der Ruhrbesetzung zur Auszahlung gelangen läßt, würde die 26 prozentige Reparationsabgabe, wie in englischen wirtschaftlichen Kreisen als finanztechnische Maßnahme mehr Freude als alles andere besitze, wahrscheinlich von der Bildfläche verschwinden oder stufenweise abgebaut werden.

England sei genötigt, als einziges Land seine Schulden an Amerika abzutragen, ohne selbst irgendwelche entsprechende Einnahmen, sei es von Deutschland, sei es von den Alliierten, zu erlangen. Neuerdings müßte man von französischer und belgischer Seite England zu, zugunsten der Verringerung der Kosten der von England als illegal bezeichneten Besetzung des Ruhrgebietes auf einen Teil der

Verpflichtung von Deutschland zu erwartenden Zahlungen verzichten. Bezüglich der generellen Regelungen der Reparationen müsse jedes Land seine eigenen Wege gehen. Aber eineswegs sei die bisherige Aufrechterhaltung der 26 prozentigen Abgabe in England von dem Bestreben diktiert, Deutschland zu übermäßigen handelspolitischen Konzessionen zu nötigen.

Um die Räumung der Kölner Zone.

Noch kein Beschluß gefaßt. In England beschäftigt man sich augenblicklich in besonderer lebhafter Weise mit der Räumungsfrage für die von den Engländern besetzte sog. A-B-Zone. Das Blatt „Evening Standard“ schreibt, daß viel, eigentlich zu viel über diese Frage geschrieben worden sei. Diese Frage müsse von allen Alliierten gemeinsam verhandelt werden, da die englischen Truppen in Köln nur einen Teil der alliierten Besatzungsarmee darstellen. Es könne somit nicht die Rede von einer isolierten Aktion Englands sein. Die Räumung werde von verschiedenen Umständen abhängen. In allererster Linie davon, ob Deutschland im Januar n. J. den Versailler Vertrag erfüllt haben werde. Was die Reparationen anlangt, so könne man ja allerdings sagen, daß Deutschland in dieser Beziehung viel getan habe, besonders dadurch, daß es den Plan Dawes, annahm. Nach anderen Mitteilungen soll es unwahrscheinlich sein, daß der Beschluß über die Räumung der Kölner Zone vor Mitte Dezember gefaßt werden könne. Es werde jedoch gehofft, daß ein Kompromiß zustande kommen werde, demzufolge die Besetzung bis zum Zeitpunkt der Räumung des Ruhrgebietes durch die französischen und belgischen Streitkräfte verlängert werden könne.

Der Skandal von Lille.

General von Nathusius wegen Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“. Lille, 21. November. Gestern nachmittags 1/2 Uhr Pariser Zeit begann hier in der allertümlichen, außerhalb der Stadt gelegenen Zitadelle der Prozeß gegen den deutschen General von Nathusius. Zahlreiche Vertreter der auswärtigen Presse, darunter sechs deutsche, sind zur Berichterstattung eingetroffen. Die Anklage vertritt Kommandant Pivet, der den deutschen Vertretern im Sitzungssaal eine Bank referierte. Von der deutschen Votschaft ist v. Rintelen anwesend. Die Verteidigung hat Advokat Nikolai aus Reg. Von der Anklage sind fünf Zeugen, ebensoviel von der Verteidigung geladen.

Lille, 20. November. Der Verteidiger Nikolai hat sich während der Verhandlung alle Mühe gegeben, die Freisprechung des Generals v. Nathusius durchzusetzen. Er versuchte nachzuweisen, daß die Akten des Generals nichts enthielten, was eine Verurteilung rechtfertige. Keiner der vernommenen Zeugen konnte behaupten, daß er bei der Verurteilung des Diebstahls zugegen gewesen sei. Weiter setzte sich Nikolai mit den einzelnen Anklagen der Belastungszeugen auseinander und wies auf die gewaltige Rückwirkung hin, die eine Verurteilung des Angeklagten in Deutschland am Vorabend der Wahlen ausüben werde. Er schloß mit der Aufforderung an die Richter, v. Nathusius freizusprechen.

Das Schandurteil.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“. Lille, 21. November. Bei der Urteilsverkündung im Prozeß gegen General v. Nathusius erklärte der Vorsitzende, daß gemäß dem französischen Militärgericht über die vom Vorsitzenden gestellten Fragen geantwortet wurde. Die erste Frage lautete: 1. Ist General v. Nathusius schuldig, gewisse Gegenstände, darunter Pelze, Bekleidungsstücke usw. im Gesamtwerte von 5500 Franken gestohlen zu haben? — Antwort: Nein! mit 4 gegen 3 Stimmen. 2. Ist General v. Nathusius schuldig, Teppiche und Seidenwaren im Werte von 2650 Franken gestohlen zu haben? — Antwort: Nein! mit 4 gegen 3 Stimmen. 3. Ist General von Nathusius schuldig, Küchengeräte und ein Tafelservice im Werte von 500 Franken gestohlen zu haben? — Antwort: Ja! mit 6 gegen 1 Stimme.

Dem General wurden milde Umstände nicht zugestanden. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Gegen das Urteil kann innerhalb dreier Tage Revision angemeldet werden, drittens schon Unzufriedenheit genug in Deutschland hervorrufen; da muß unter allen Umständen verhindert werden, daß der russische Kommunismus neue Schätze an dieses Feuer der Unzufriedenheit legt.

del werden. Das Urteil wurde ohne jede Kundgebung aufgenommen.

Berufung eingelegt.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“. Paris, 21. November. Aus Lille wird gemeldet, daß General v. Nathusius gegen seine Verurteilung Berufung eingelegt hat.

Wenn auch v. Nathusius natürlich gegen das Schandurteil von Lille Revision einlegen wird und das Ergebnis der Revisionsverhandlung immerhin ein anderes sein kann, so läßt doch der Liller Spruch schon heute die Feststellung zu, daß die französischen Kriegsgerichte noch viele Jahre nach dem sogenannten Friedensschlusse ihre richterliche Ehre den Bedürfnissen der französischen Propaganda unterordnen. Der dringende Wunsch des Anklagevertreters, der zugleich Vertreter des Staates ist, ist erfüllt. Ein deutscher General ist des gemeinen Diebstahls an Küchengeräten schuldig gesprochen. Der Zweck dieses Spruches ist klar: Herabsetzung der Nation, deren Männer als Soldaten unter solchen Generälen gestanden haben, vor Frankreich und der Welt. Und das zu einer Zeit, da der Ministerpräsident desselben Landes schöne Reden von Frieden und Verständigung hält und an einem Tage, an dem die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen unter dem Zeichen beiderseitiger wirtschaftlicher Verständigungsbereitschaft wieder beginnen sollten. Aber gerade das braucht der Franzose zur Verwirklichung seiner vorzüglichen Eitelkeit: Ausnutzung brutaler Gewalt (denn das war die sinnlose Verhaftung) zur Demütigung des „Feindes“, den der Franzose seit Jahrhunderten in seinem Nachbar sieht. Fürwahr — ein günstiges Omen für künftige „Verständigung!“

Die Erhöhung der Beamtengehälter.

Berlin, 21. November. Gemäß der Fassung der Reichsregierung, eine maßvolle Erhöhung der Beamtenbezüge zur weiteren Angleichung an die Friedensgehälter eintreten zu lassen, fanden gestern im Reichsfinanzministerium Verhandlungen mit den Beamten-Spitzenorganisationen statt. Von der Reichsregierung wurde folgende Erhöhung als äußerste bezeichnet, die unter den heutigen Verhältnissen getragen werden kann: Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen 1 bis 6 um 12,5 v. H., in den Besoldungsgruppen 7 und höher um 10 v. H. Da der Wohnungsgeldzuschuß nicht erhöht wird, bleibt die Erhöhung der Gesamtbezüge hinter 12,5 v. H. bzw. 10 v. H. zurück. Die Kinder- und Frauenzulagen werden um 2 Mark monatlich erhöht. Die Bezüge der Angestellten, Wartestands- und Ruhestandsbeamten, der Kriegsbeschädigten und Kriegserhinterbliebenen werden in dem gleichen Maße erhöht wie die der aktiven Beamten.

